

Referentenentwurf (BMWi, IIB2)

Stand: 18. März 2015

Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

A. Problem und Ziel

Die Europäische Kommission hat mit den Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien maßgebliche Rahmenbedingungen für die nationalen Fördersysteme für erneuerbare Energien gesetzt. Hierin definiert sie auch die Branchen, die bei der Verteilung der Kosten dieser nationalen Fördersysteme begünstigt werden können. Zu diesem Zweck enthalten die Beihilfeleitlinien Branchen-Listen, die anhand einheitlicher, objektiver und transparenter Kriterien zusammengestellt worden sind. Diese Branchen sind 1 : 1 in der Besonderen Ausgleichsregelung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2014) umgesetzt worden.

Neue wissenschaftliche Untersuchungen haben ergeben, dass weitere Branchen die Kriterien der Europäischen Kommission für die Begünstigung erfüllen. Hierbei handelt es sich um die beiden Branchen der oberflächenveredelnden und wärmebehandelnden Unternehmen sowie der Hersteller von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen. Diese Branchen stehen den bereits in den Listen der Beihilfeleitlinien aufgeführten Branchen gleich und können daher ebenfalls in die Besondere Ausgleichsregelung aufgenommen werden. Diese Möglichkeit wird durch dieses Gesetz genutzt. Die Liste 2 des EEG 2014 wird somit um die beiden Branchen erweitert, so dass künftig stromkostenintensive Unternehmen dieser Branchen begünstigt werden können.

Die Begünstigung dieser Unternehmen steht unter dem Vorbehalt, dass die Europäische Kommission dieses Gesetz beihilferechtlich genehmigt. Die Bundesregierung wird daher dieses Gesetz notifizieren. Diese Notifizierung erfolgt unter Wahrung der Rechtsauffassung der Bundesregierung, dass es sich bei der Besonderen Ausgleichsregelung nicht um eine Beihilfe handelt.

B. Lösung

Änderung der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG 2014, damit Unternehmen aus den Branchen „25.61 Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung“ und „25.50 Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen“ künftig in die Besondere Ausgleichsregelung einbezogen sind.

C. Alternativen

Keine. Dieses Gesetz dient dazu, Unternehmen aus den genannten Branchen künftig in die Besondere Ausgleichsregelung einzubeziehen. Ohne diese Einbeziehung können ungerechtfertigte Wettbewerbsnachteile für Unternehmen aus diesen Branchen drohen, die bis zur Existenzbedrohung reichen können.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch dieses Gesetz entsteht für öffentliche Haushalte, die Allgemeinheit oder Unternehmen gegenüber der Rechtslage ab 1. August 2014 kein Mehraufwand. Die Auswirkungen von eventuellen Begrenzungen für zusätzliche Unternehmen aus den neu aufgenommenen Branchen sind vernachlässigbar, da sich dadurch die Anzahl der privilegierten Unternehmen nur geringfügig erhöhen wird. Zudem sind viele dieser Unternehmen bereits in der sog. Härtefallregelung berücksichtigt, ihr Begünstigungsumfang ändert sich mit nur unmaßgeblichen Auswirkungen auf die sonstigen Stromverbraucher.

E. Erfüllungsaufwand

Ebenso führt die eventuell erhöhte Antragszahl beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu allenfalls äußerst geringfügigem Mehraufwand. Viele Unternehmen haben bisher Anträge aufgrund der sog. Härtefallregelung gestellt, sie sind in den Antragszahlen bereits berücksichtigt. Außerdem wird der Verwaltungsaufwand beim BAFA grundsätzlich durch die Erhebung von Gebühren und Auslagen nach der Besondere-Ausgleichsregelung-Gebührenverordnung gedeckt.

F. Weitere Kosten

Mit diesem Gesetz wird die bestehende Begünstigung von der EEG-Umlage für stromkostenintensive Unternehmen geringfügig erweitert. Dies kann zu einer Belastung der nicht-begünstigten Stromverbraucher in geringem Umfang führen. Auf die bisher abgeschätzte Größenordnung des Entlastungsvolumens hat sie keinen maßgeblichen Einfluss.

Referentenentwurf

Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2406) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 103 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Begrenzungsentscheidungen nach den §§ 63 bis 69 für Unternehmen, die einer Branche der laufenden Nummer 145 oder 146 der Anlage 4 zuzuordnen sind, stehen unter dem Vorbehalt, dass die Europäische Kommission das zweite Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] beihilferechtlich genehmigt. Für die Begrenzung bei diesen Unternehmen sind die §§ 63 bis 69 unbeschadet der Absätze 1 bis 3 mit den folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Anträge für die Begrenzungsjahre 2015 und 2016 können abweichend von § 66 Absatz 1 Satz 1 bis zum ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des ersten auf den Monat der Verkündung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] (materielle Ausschlussfrist) gestellt werden.
2. Die Begrenzungsentscheidungen werden frühestens an dem Kalendertag wirksam, der auf den Kalendertag der Bekanntgabe der beihilferechtlichen Genehmigung nach Satz 1 folgt, und gelten bis zum Ablauf des Kalenderjahres. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie macht den Tag der Bekanntgabe im Bundesanzeiger bekannt.
3. Zahlungen, die in einem Begrenzungsjahr vor dem Eintritt der Wirksamkeit nach Nummer 2 geleistet wurden, werden für den Selbstbehalt nach § 64 Absatz 2 Nummer 1 und für das Erreichen der Obergrenzen nach § 64 Absatz 2 Nummer 3 berücksichtigt. Soweit die geleisteten Zahlungen über die Obergrenzen nach § 64 Absatz 2 Nummer 3 hinausgehen, bleiben sie von der Entscheidung unberührt.
4. Eine für das laufende Begrenzungsjahr bestehende Begrenzungsentscheidung wird unwirksam, wenn eine Begrenzungsentscheidung für das selbe Begrenzungsjahr nach diesem Absatz wirksam wird.“

2. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der laufenden Nummer 144 werden die folgenden laufenden Nummern 145 und 146 eingefügt:

Laufende Nummer	WZ 2008¹ Code	WZ 2008 - Bezeichnung (a.n.g. = anderweitig nicht genannt)	Liste 1	Liste 2
145.	2550	Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen		X
146.	2561	Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung		X

- b) Die bisherigen laufenden Nummern 145 bis 219 werden laufende Nummern 147 bis 221.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

¹ Amtlicher Hinweis: Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008. Zu beziehen beim Statistischen Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden; auch zu beziehen über www.destatis.de.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Europäische Kommission hat mit den Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien maßgebliche Rahmenbedingungen für die nationalen Fördersysteme für erneuerbare Energien gesetzt. Hierin definiert sie auch die Branchen, die bei der Verteilung der Kosten dieser nationalen Fördersysteme begünstigt werden können. Zu diesem Zweck enthalten die Beihilfeleitlinien Branchen-Listen, die anhand einheitlicher, objektiver und transparenter Kriterien zusammengestellt worden sind. Diese Branchenlisten sind 1 : 1 in der Besonderen Ausgleichsregelung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2014) umgesetzt worden.

Neue wissenschaftliche Untersuchungen haben ergeben, dass weitere Branchen die Kriterien der Europäischen Kommission für die Begünstigung erfüllen. Hierbei handelt es sich um die beiden Branchen der oberflächenveredelnden und wärmebehandelnden Unternehmen (Wirtschaftszweig 25.61) sowie der Hersteller von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen (Wirtschaftszweig 25.50). Für beide Branchen weist die Datenlage auf europäischer Ebene (Eurostat), auf die die Europäische Kommission bei der Erstellung der Beihilfeleitlinien Bezug genommen hat, erhebliche Lücken auf. So liegen u.a. in der europäischen Außenhandelsstatistik keine Daten zu den Ein- und Ausfuhren dieser Branchen vor. Auf Basis der national verfügbaren statistischen Daten kann jedoch aufgezeigt werden, dass die in den Beihilfeleitlinien geforderte branchenspezifische Handelsintensität von 4 Prozent erreicht wird und große Teile der in den Branchen enthaltenen Unternehmen eine Stromkostenintensität von mindestens 20 Prozent vorweisen können.

Im Ergebnis stehen die Branchen den bereits in den Listen der Beihilfeleitlinien aufgeführten Branchen gleich und können daher ebenfalls in die Besondere Ausgleichsregelung aufgenommen werden. Diese Möglichkeit wird durch dieses Gesetz genutzt. Die Liste 2 des EEG 2014 wird somit um die beiden Branchen erweitert, so dass künftig stromkostenintensive Unternehmen dieser Branchen begünstigt werden können.

Die Begünstigung dieser Unternehmen steht unter dem Vorbehalt, dass die Europäische Kommission dieses Gesetz beihilferechtlich genehmigt. Die Bundesregierung wird daher dieses Gesetz notifizieren. Diese Notifizierung erfolgt unter Wahrung der Rechtsauffassung der Bundesregierung, dass es sich bei der Besonderen Ausgleichsregelung nicht um eine Beihilfe handelt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Anlage 4 zum EEG 2014 und die Übergangsbestimmungen für die Besondere Ausgleichsregelung werden geändert, damit Unternehmen aus den Branchen „25.61 Oberflächenveredelung und Wärmebehandlung“ und „25.50 Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen“ künftig in die Besondere Ausgleichsregelung einbezogen sind. Die Begünstigungsmöglichkeit steht unter dem Vorbehalt, dass die Kommission dieses Gesetz beihilferechtlich genehmigt.

III. Alternativen

Alternativen wurden im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens intensiv geprüft und verworfen. Die vorliegende Lösung stellt sicher, dass die Beteiligung stromintensiver Unternehmen, die im internationalen Wettbewerb stehen, in einem Maße gehalten wird, die mit ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit vereinbar ist. Im Übrigen wurde bei der Änderung darauf geachtet, dass sie der vorsorglich eingeholten beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission entspricht.

Alternativ hätten die beiden Branchen auch in Liste 1 der Anlage 4 aufgenommen werden können, so dass Unternehmen aus diesen Branchen bereits bei einer geringeren Stromkostenintensität begünstigt werden könnten. Diese Alternative wurde jedoch mit Blick auf die Rechtsauffassung der Kommission nicht gewählt (s. unten V.).

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Besondere Ausgleichsregelung ist ein zentraler Bestandteil des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Infolge dessen leitet sich die Gesetzgebungskompetenz für das vorliegende Gesetz aufgrund des Sachzusammenhangs unmittelbar aus derselben Kompetenz ab, aufgrund derer der Bund auch zum Erlass des gesamten Erneuerbare-Energien-Gesetzes befugt ist, nämlich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 des Grundgesetzes. Im Übrigen wird auf die Darstellung der Gesetzgebungskompetenz im Rahmen der vergangenen Novellierungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes verwiesen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Dieses Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Insbesondere berücksichtigt es vorsorglich die Beihilfavorschriften. Die Aufnahme der betroffenen Branchen in Liste 2 des EEG 2014 entspricht dem in der Randziffer 186 der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien beschriebenen Vorgehen. Weitergehende Begünstigungen sind nach Auffassung der Europäischen Kommission nicht mit den Leitlinien vereinbar und werden daher vorliegend nicht vorgenommen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird das Gesetz bei der Europäischen Kommission notifiziert, um eine ausdrückliche beihilferechtliche Genehmigung der Kommission zu erhalten. Die aufgrund des geänderten EEG 2014 möglichen Begrenzungsentscheidungen werden vorsorglich unter den Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung gestellt.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Möglichkeiten der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung wurden geprüft und – soweit dies möglich war – umgesetzt. Im Übrigen waren bei der Änderung der Besonderen Ausgleichsregelung aufgrund des durch die beihilferechtliche Genehmigung vorgegebenen Zeitablaufs keine weiteren Maßnahmen zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung möglich.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Bei der Erarbeitung des Gesetzes wurden die Ziele und Managementregeln der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie berücksichtigt. Nach Überprüfung der zehn Managementregeln der Nachhaltigkeit und der 21 Schlüsselindikatoren für eine nachhaltige Entwicklung erweist sich das Gesetz als vereinbar mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

So gelten die Effizienzanforderungen der Besonderen Ausgleichsregelung (Betrieb eines vollwertigen Energie- oder Umweltmanagementsystems) auch für die antragsstellenden Unternehmen aus den neu aufgenommenen Branchen. Der Betrieb der Managementsysteme zeigt auf, wie der Energieverbrauch vom Wirtschaftswachstum entkoppelt werden kann (Managementregel Nummer 6).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch dieses Gesetz entsteht für öffentliche Haushalte, die Allgemeinheit oder Unternehmen gegenüber der Rechtslage ab 1. August 2014 kein Mehraufwand. Die Auswirkungen von eventuellen Begrenzungen für zusätzliche Unternehmen aus den neu aufgenommenen Branchen sind vernachlässigbar, da sich dadurch die Anzahl der privilegierten Unternehmen nur geringfügig erhöhen wird. Zudem sind viele dieser Unternehmen bereits in der sog. Härtefallregelung berücksichtigt, ihr Begünstigungsumfang ändert sich mit nur unmaßgeblichen Auswirkungen.

4. Erfüllungsaufwand

Ebenso führt die eventuell erhöhte Antragszahl beim BAFA zu allenfalls äußerst geringfügigem Mehraufwand. Viele Unternehmen haben bisher Anträge aufgrund der sog. Härtefallregelung gestellt, sie sind in den Antragszahlen bereits berücksichtigt. Der Verwaltungsaufwand beim BAFA wird grundsätzlich durch die Erhebung von Gebühren und Auslagen nach der Besondere-Ausgleichsregelung-Gebührenverordnung gedeckt.

5. Weitere Kosten und weitere Gesetzesfolgen

Die Besondere Ausgleichsregelung hat grundsätzlich Auswirkungen auf die Höhe der EEG-Umlage. Mit der Regelung wird die bestehende Vergünstigungsmöglichkeit der EEG-Umlage geringfügig auf zwei Branchen erweitert: Die vorliegende Änderung der Antragsberechtigung kann damit die Begünstigung zusätzlicher Unternehmen aus diesen Branchen zur Folge haben. Dies kann zu einer Mehrbelastung der nicht-begünstigten Stromverbraucher in geringem Umfang führen. In jedem Fall sind die möglichen Auswirkungen auf die EEG-Umlage jedoch minimal und die bisherige Folgenabschätzung der Besonderen Ausgleichsregelung umfasst ohnehin eine Größenordnung, auf die die geringen Veränderungen durch dieses Gesetz keinen Einfluss hat.

VII. Befristung

Eine Befristung dieses Gesetzes ist geprüft und abgelehnt worden, da auch eine Befristung des EEG 2014 nicht vorgesehen ist.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)

Artikel 1 ändert die Anlage 4 zum EEG 2014 und die Übergangsbestimmungen für die Besondere Ausgleichsregelung, damit Unternehmen aus den Branchen „25.61 Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung“ und „25.50 Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen“ künftig in die Besondere Ausgleichsregelung einbezogen sind.

Weiterer Änderungsbedarf bei der Besonderen Ausgleichsregelung besteht derzeit grundsätzlich nicht. Das BAFA hat im vergangenen Jahr erstmals ein Antragsverfahren auf Grundlage des EEG 2014 durchgeführt. Insgesamt verlief das Antragsverfahren reibungslos, und es hat sich kein grundsätzlicher Änderungsbedarf ergeben. Die nächste Ände-

rung bei der Besonderen Ausgleichsregelung wird daher, wie geplant, die Umstellung bei der Berechnung der Stromkostenintensität sein, die auf die Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der EU-Kommission zurückgeht. Sie ist bereits im EEG 2014 angelegt: Hierfür sind Verordnungsermächtigungen im EEG 2014 verankert. In den laufenden wissenschaftlichen Arbeiten zu den Durchschnittsstrompreisen zeichnet sich ab, dass die Verordnung u.a. auf die tatsächlichen Stromkosten der Unternehmen aufbauen wird. Auch in künftigen Antragsverfahren ab 2015 müssen daher die Unternehmen ihre gesamten Strommengen (sowohl privilegierter als auch nicht-privilegierter Abnahmestellen) und die tatsächlichen Stromkosten gegenüber dem BAFA angeben und über Rechnungen, Verträge und sonstige geeignete Nachweise belegen. Die Strommengen und Stromkosten müssen insbesondere weiterhin in der Wirtschaftsprüferbescheinigung enthalten sein, die die Unternehmen im Antragsverfahren vorlegen müssen. Die Wirtschaftsprüferbescheinigung muss auch weitere Kenngrößen enthalten, die in kommenden Antragsverfahren im Hinblick auf die Ermittlung der Durchschnittsstrompreise oder die sonstige Weiterentwicklung der Besonderen Ausgleichsregelung abgefragt werden.

Zu Nummer 1

Mit Nummer 1 werden die Übergangsvorschriften der Besonderen Ausgleichsregelung ergänzt, um die Begünstigungsmöglichkeit für Unternehmen der Branchen „25.61 Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung“ und „25.50 Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen“ ab dem laufenden Begrenzungsjahr 2015 praktisch zu schaffen. Bei Erfüllung der Voraussetzungen unterfallen sie dem Begrenzungsregime der §§ 63ff, gegebenenfalls kommen auch die Übergangsbestimmungen des § 103 Absatz 2 und die sog. Verdoppelungsregel des § 103 Absatz 3 zur Anwendung. Die entsprechenden Begrenzungsentscheidungen des BAFA für diese Unternehmen stehen aber unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission (Absatz 7 Satz 1).

Der neue Absatz 7 Satz 2 regelt die sich aus dem Genehmigungsvorbehalt ergebenden Besonderheiten für die Antragstellung und die Begrenzungsentscheidung in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht. Der Antrag für die Begrenzungsjahre 2015 und 2016 kann, abweichend von den eigentlich maßgeblichen Fristen (30. September 2014 bzw. 30. Juni 2015), noch bis einen Monat nach Verkündung dieses Gesetzes gestellt werden (Absatz 7 Satz 2 Nummer 1). Absatz 7 Satz 2 Nummer 2 regelt den Begrenzungszeitraum, der vom sonst üblichen vollen Kalenderjahr abweichen muss, wenn die beihilferechtliche Genehmigung unterjährig ergeht: Erst wenn die beihilferechtliche Genehmigung vorliegt, wird die Begrenzungsentscheidung wirksam. Um Unklarheiten zu vermeiden, wird das BAFA daher die Bescheide gegebenenfalls erst dann an die Unternehmen versenden, wenn die Genehmigung durch die Kommission vorliegt, und das Datum, zu dem die Wirksamkeit beginnt, im Bescheid vermerken. Zudem macht nach Absatz 7 Satz 2 Nummer 2 das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie den Tag, an dem die Genehmigung der Bundesregierung bekanntgegeben wird, im Bundesanzeiger bekannt. Auch für den Begrenzungsumfang gelten bei der unterjährig wirksam werdenden Begrenzung einige Besonderheiten, die in Absatz 7 Satz 2 Nummer 3 geregelt werden. So muss der gegebenenfalls zu Anfang des Kalenderjahres bereits gezahlte Selbstbehalt (volle EEG-Umlage für die erste Gigawattstunde) nach Wirksamwerden der Begrenzung nicht erneut gezahlt werden. Auch bisher geleistete Zahlungen bis zur Höhe des sog. „Cap“ oder des sog. „Supercap“ werden berücksichtigt: Hat ein Unternehmen diesen Betrag bereits zuvor erreicht, muss es für das restliche Jahr ab dem Wirksamwerden der Begrenzung keine weiteren Umlagezahlungen leisten. Allerdings bekommt es auch keine Erstattungen, wenn es bis zum Wirksamwerden der Begrenzungsentscheidung Zahlungen über diesen Betrag hinaus geleistet hat. Diese Zahlungen bleiben von der Entscheidung unberührt. Im Übrigen gilt für den Begrenzungsumfang § 63 Absatz 2, gegebenenfalls auch in Verbindung mit der sog. Verdoppelungsregelung nach § 103 Absatz 3.

Absatz 7 Satz 2 Nummer 4 hebt ausdrücklich für ein Begrenzungsjahr bereits bestehende Begrenzungsentscheidungen auf: Begrenzungsentscheidungen, die Unternehmen der Branchen mit den neuen laufenden Nummern 145 oder 146 der Anlage 4 auf Grundlage des EEG 2014 ohne die vorliegenden Änderungen erhalten haben (dies wird in der Regel eine Begrenzung auf Grund der sog. Härtefallregelung nach § 103 Absatz 4 sein), verlieren ihre Wirksamkeit, wenn die Begrenzung auf Grundlage der vorliegenden Änderungen des EEG 2014 wirksam wird. So werden Unklarheiten ausgeschlossen, die sich ergeben könnten, wenn zwei inhaltlich unterschiedliche Begrenzungsentscheidungen für dasselbe Unternehmen zeitgleich vorlägen. Zugleich wird sichergestellt, dass die Wirksamkeit der „alten“ Entscheidung so lange besteht, bis die „neue“ sie ablöst, so dass das Unternehmen für den Zeitraum bis dahin von ihr Gebrauch machen kann und keine Rückabwicklung erforderlich wird. Erhält ein Unternehmen keine „neue“ Entscheidung, weil es etwa die Voraussetzung der Stromkostenintensität nicht erfüllt, bleibt eine bereits bestehende Begrenzung (meist aufgrund der sog. Härtefallregelung) davon unberührt; hier erfolgt keine Aufhebung. Insgesamt wird eine lückenlose Begrenzung für das gesamte Kalenderjahr erreicht. Das BAFA wird in der Regel in den „neuen“ Begrenzungsentscheidungen die Daten der jeweiligen Begrenzungszeiträume ausdrücklich nennen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Branchen „25.61 Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung“ und „25.50 Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen“ werden in Anlage 4 des EEG 2014 eingefügt, als neue laufende Nummern 145 und 146.

Zu Buchstabe b

Buchstabe b enthält eine redaktionelle Folgeänderung, die aufgrund der Einfügung der beiden Branchen erforderlich ist.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Es tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.